

Satzungsänderung 2026/10

Deutsch-Französischer Kreis Darmstadt e.V.

Die Satzungsänderungen sind aufgrund einer Aufforderung des Finanzamts Darmstadt erforderlich, die im Rahmen einer turnusmäßigen Prüfung der Voraussetzungen für die Anerkennung der Gemeinnützigkeit ergangen ist. Das Finanzamt hat für die Umsetzung eine Frist bis Ende November 2026 gesetzt. Bis zu diesem Zeitpunkt muss die geänderte Satzung in das Vereinsregister beim Amtsgericht Darmstadt eingetragen sein.

Es werden nur die zu ändernden Paragraphen vorgestellt.

Gestrichener Text – ~~blau und durchgestrichen~~

Neuer Text – **rot**

Kommentar - *kursiv*

§ 2 Ziele und Zweck des Vereins, Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (3) Zweck des Vereins ist ~~vorrangig~~ die Förderung **von Erziehung, Volksbildung, Kunst und Kultur sowie die Förderung internationaler Gesinnung, der Toleranz auf allen Gebieten der Kultur und des Völkerverständigungsgedankens.**
~~– der deutsch-französischen Völkerverständigung und der europäischen Idee,~~
~~– von Bildung und Erziehung, insbesondere der französischen Spracherziehung, für~~
~~Vereinsmitglieder~~
~~– und die Bevölkerung im Raum Darmstadt.~~

Kommentar: Auszug aus dem Schreiben des Finanzamts:

“Nach § 60 Abs. 1 der Abgabenordnung (AO) müssen die Satzungszwecke und die Art ihrer Verwirklichung so genau bestimmt sein, dass auf Grund der Satzung geprüft werden kann, ob die gemeinnützigkeitsrechtlichen Bestimmungen erfüllt sind.

Danach muss sich aus der Satzung klar und eindeutig erkennen lassen, welche Zwecke der Verein verwirklichen soll.

In § 2 Abs. 3 der Satzung ist festgelegt, dass Zwecke des Vereins „vorrangig“ die Förderung der deutsch-französischen Völkerverständigung und die Förderung der Erziehung und Bildung sind.

Das Wort „vorrangig“ lässt die Verwirklichung weiterer Zwecke zu, so dass es an der erforderlichen Klarheit, welche Zwecke verwirklicht werden sollen, fehlt. Das Wort „vorrangig“ ist daher ersatzlos zu streichen.

Des Weiteren darf der Verein nur steuerbegünstigte Zwecke verwirklichen (§ 56 AO). Im vorliegenden Fall kommt nur die Förderung gemeinnütziger Zwecke in Betracht.

Die gemeinnützigen Zwecke sind in § 52 Abs. 2 AO abschließend aufgelistet.

Die Förderung der deutsch-französischen Völkerverständigung ist kein in § 52 Abs. 2 AO genannter Zweck. In Betracht kommt die Förderung internationaler Gesinnung, der Toleranz auf allen Gebieten der Kultur und des Völkerverständigungsgedankens.

Eine satzungsmäßige Beschränkung auf die Förderung des Völkerverständigungsgedankens zwischen den Bevölkerungen von Deutschland und Frankreich ist eine unzulässige Beschränkung.“

(4) Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch

- ~~– die Unterhaltung einer Schule zur Förderung der französischen Sprache;~~
- ~~– die Einrichtung oder Förderung einer französischen Bibliothek (mit multimedialem Material);~~
- ~~– die Durchführung von Veranstaltungen zur Förderung und Verbreitung der französischen Sprache;~~
- ~~– die Durchführung von deutsch-französischen kulturellen Veranstaltungen;~~
- ~~– Zusammenkünfte von an der französischen Kultur und Sprache interessierten Bürgern im Raum Darmstadt;~~
- ~~– Durchführung von oder Beteiligung an Veranstaltungen zur Förderung der europäischen Idee.~~
- Vermittlung und Pflege des kulturellen Erbes frankophoner Länder, wie z.B. des französischsprachigen Liedgutes und des Chorgesanges.
- Bildungsangebote mit Schwerpunkt auf französischsprachige Kultur einschließlich der Vermittlung der französischen Lebensweise wie z.B. Literaturkreis mit Buchbesprechungen oder Kindergruppen zur altersgerechten Vermittlung der französischen Sprache, Kultur, Traditionen und Bräuche.
- Durchführung von Kulturveranstaltungen mit Bezug zu Frankreich und der frankophonen Welt, wie z.B. Konzerte, Lesungen, Ausstellungsbesuche.
- Förderung des interkulturellen Austauschs und Vermittlung interkultureller Kompetenzen im Rahmen von Begegnungen, Workshops und Exkursionen.
- Durchführung von Projekten zu Fragestellungen der Völkerverständigung und der internationalen Zusammenarbeit, insbesondere im deutsch-französischen Kontext, wie z.B. Diskussionsveranstaltungen zu europapolitischen Fragen oder Zusammenarbeit mit Schulen zur heutigen Bedeutung des Elyséevertrags.
- Die Beschaffung von Mitteln für die Verwirklichung der steuerbegünstigten Zwecke anderer Körperschaften oder Körperschaften öffentlichen Rechts, die den Vereinszwecken i.S.v. Abs. 2 dienen.

Kommentar: Auszug aus dem Schreiben des Finanzamts:

„Zu diesem Zweck enthält die Satzung im Übrigen keine Angaben zur Zweckverwirklichung. Die Festlegungen in § 2 Abs. 4 der Satzung beziehen sich ausschließlich auf die Zwecke Förderung der Bildung und Erziehung.

Sofern der Verein die internationale Gesinnung, die Toleranz auf allen Gebieten der Kultur und des Völkerverständigungsgedankens tatsächlich fördert, sind in die Satzung entsprechende Angaben zur Zweckverwirklichung zu machen. Andernfalls ist dieser Zweck zu streichen.

Hinweis:

Ziel der Förderung der internationalen Gesinnung und der Völkerverständigung ist das Akzeptieren der Eigenart fremder Völker, Nationen und Staaten im Inland und die Förderung solcher Haltung im Ausland als Beitrag zur Entwicklung und Stärkung freundschaftlicher Beziehungen zwischen den Völkern, letztlich zur Friedenssicherung und Entspannung. Die Völkerverständigung soll zur Entwicklung und Stärkung freundschaftlicher Beziehungen zwischen den Völkern beitragen.

Hierunter fallen Tätigkeiten, die zur zwischenmenschlichen Begegnung der Völker beitragen, das Wissen über andere Völker mehren und die Einsicht in die Vorteile friedlichen Zusammenlebens vertiefen.

Eine Begegnung von Personen unterschiedlicher Nationen für sich allein ist keine Förderung der Völkerverständigung. Darüber hinaus müssten noch Tätigkeiten ausgeübt werden, die z. B. dem interkulturellen Austausch verschiedener Nationen dienen u. a. Diese Tätigkeiten müssten durch den Verein ausgeübt/moderiert werden.“

§ 3 Mittelverwendung

- (1) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (2) Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (3) Mit der Auflösung des Vereins oder ~~der Entziehung der Rechtsfähigkeit bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke~~ fällt das Vermögen des Vereins an die Vereinigung Deutsch-Französischer Gesellschaften ~~in Deutschland und Frankreich für Europa~~ e.V. (VDFG e.V.), der das Vermögen unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat, in einer den Zwecken des VDFG e.V. entsprechenden Weise.

Kommentar:

Auszug aus dem Schreiben des Finanzamts:

„Mit der geänderten Satzung vom 24.02.2025 besteht ein weiterer, sehr schwerwiegender Mangel, der für sich allein zur Versagung der Anerkennung führt.

§ 60 Abs. 1 AO i. v. m. § 55 Abs. 1 Nr. AO legt fest, dass die Mittel des Vereins nicht bei seiner Auflösung, sondern auch bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke an eine steuerbegünstigte Körperschaft weiterzugeben sind.“

Anm.: Die Formulierung in §3(3) besteht schon seit längerem, ist aber bisher nicht aufgefallen. Ferner wurden wir aufgefordert, den Namen des Empfängers im Falle der Auflösung zu prüfen und ggf. anzupassen.

Links zu den Gesetzestexten:

<https://ao.bundesfinanzministerium.de/ao/2020/Abgabenordnung/Zweiter-Teil/Dritter-Abschnitt/Paragraf-52/inhalt.html>

<https://ao.bundesfinanzministerium.de/ao/2020/Abgabenordnung/Zweiter-Teil/Dritter-Abschnitt/Paragraf-55/inhalt.html>

<https://ao.bundesfinanzministerium.de/ao/2020/Abgabenordnung/Zweiter-Teil/Dritter-Abschnitt/Paragraf-56/inhalt.html>

<https://ao.bundesfinanzministerium.de/ao/2020/Abgabenordnung/Zweiter-Teil/Dritter-Abschnitt/Paragraf-60/inhalt.html>